

MUSTERVERTRAG FÜR ÖRTLICHE SOZietät¹⁾

RECHTSANWALT DR. GEORG VORBRUGG, MÜNCHEN · MITGLIED DES BERUFSRECHTSAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

(Wenn nachstehend zur Vereinfachung die Ausdrücke „Sozium“ bzw. „Witwe benutzt werden, ist selbstverständlich, dass darunter auch die Sozia bzw. der Witwer verstanden werden).

§ 1

Name der Sozietät

- (1) Der Name der Sozietät lautet „Meier, Müller, Lehmann, Rechtsanwälte“²⁾.
- (2) Sozien, deren Namen im Sozietätsnamen enthalten sind gestatten für den Fall ihres Ausscheidens allen, auch zukünftigen Sozien ihren Namen im Sozietätsnamen fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Dies gilt auch für den Fall der Gründung einer überörtlichen Sozietät mit erweitertem Sozietätsnamen.
- (3) Verheiratete können nur Sozien sein, wenn sie für ihre Ehe eine Vereinbarung getroffen haben, welche sicherstellt, dass die Beteiligung an der Sozietät im Falle einer Scheidung weder die Berechnung eines etwa in Betracht kommenden Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch insoweit Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann.

§ 2

Gemeinsame Berufsausübung

- (1) Die Sozien verpflichten sich, ihre ganze Arbeitskraft der Sozietät zu widmen und die übertragenen Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten und sich auf ihren Tätigkeitsgebieten regelmäßig fortzubilden.³⁾
- (2) Wissenschaftliche Tätigkeit einschließlich Lehrtätigkeit, Tätigkeit in anwaltlichen Berufsorganisationen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind zulässig⁴⁾, sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten.

1) Nachfolgendes Vertragskonzept hat die kleinere Sozietät im Auge; größere sollten auch die Regelungen des Vertragskonzepts der überörtlichen Sozietät beachten.

2) Weitere Beispiele: Meier, Müller & Sozien-Rechtsanwälte; Anwaltssozietät (Anwaltsgemeinschaft) Meier, Müller & Sozien; Rechtsanwältinnen Meier, Müller & Kollegen; Anwaltsbüro Meier. Die Hinzufügung von Buchstabenkombinationen als Kooperationshinweise sind zulässig (BGH NJW 20025.608 „CMS“; AnwGH Hamburg NJW 2004 S. 371 „Legitimas“). Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen gem. § 11 PartGG nur Partnergesellschaften führen. Erscheinen auf dem Briefkopf weitere Namen, auch solch von Nicht-Sozien, ohne dies deutlich zu machen, gelten sie nach außen als Sozien mit entsprechenden Haftungsfolgen (zuletzt OLG Köln, NJW-RR 2004 S. 279).

3) Vgl. auch § 13 (2) 3. Entscheidend ist, dass die Beteiligung an der Sozietät nicht Gegenstand von Auskunfts- oder Ausgleichsansprüchen wird, die über das hinausgehen, was der Sozium selbst bei seinem Ausscheiden erhalten würde.

4) ...und erwünscht (?)

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT

- (3) Jeder SozIus ist berufen, über die Annahme und die Ablehnung von Mandaten zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandaten hat jedoch jeder SozIus auf das Berufsrecht, insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte in der Sozietät⁵⁾, aber auch auf etwaige in der Sozietät beschlossene Grundsätze für die Praxisgestaltung und sonstige Belange der Sozietät Bedacht zu nehmen. Im Zweifel ist eine Abstimmung mit den übrigen Sozien über die Annahme oder Ablehnung eines Mandates herbeizuführen. Lassen sich hierbei Zweifel nicht ausräumen oder widerspricht auch nur ein SozIus, ist das Mandat abzulehnen.
- (4) Alle Mandate gehen an die Sozietät. Das gilt nicht für Mandate, die von einem SozIus nur persönlich wahrgenommen werden dürfen (z. B. als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied), und Aufträge in Straf- und Bußgeldverfahren; sie binden nur den jeweils beauftragten einzelnen SozIus.

§ 3

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Grundsätzlich ist jeder SozIus zur Führung der Geschäfte der Sozietät berechtigt. Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen gelten nur für diejenigen Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die nicht unmittelbar die Berufsausübung oder Amtstätigkeit betreffen.
- (2) Wird der beabsichtigten Geschäftsführungsmaßnahme eines SozIus durch einen oder mehrere Sozien widersprochen, so entscheiden die Sozien durch Mehrheitsbeschluss darüber, ob und mit welchen Maßgaben das beabsichtigte Geschäft durchgeführt werden soll. Bestehen Zweifel, ob ein beabsichtigtes Geschäft die Billigung aller Sozien findet, so ist die beabsichtigte Geschäftsführungsmaßnahme den anderen Sozien bekannt zu machen, bevor sie ausgeführt wird.
- (3) Die Sozien können durch Mehrheit die Ausführung bestimmter Geschäfte im Einzelfall⁶⁾ bestimmten Sozien zuordnen.
- (4) Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen wird die Sozietät von zwei Sozien gemeinschaftlich vertreten⁷⁾.
- (5) Einzelne Sozien können durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Sozien von der Geschäftsführung und Vertretung der Sozien ausgeschlossen werden.

5) BVerfG AnwBl 2003, 521 („Sozietätswechsler“)

6) Werden solche Regelungen auf Dauer getroffen (Strukturbeschlüsse), gilt § 4 Abs. (1).

7) Für den Fall, dass der Sozietätsvertrag keine Regelung enthält, gilt die gesetzliche Regelung (§§ 710, 714 BGB), wonach die Sozietät von allen Sozien gemeinsam bzw. bei Einzelgeschäftsführung von jedem einzeln vertreten wird.

MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietät <- DIE EIGENE KANZLEI**§ 4****Beschlussfassung der Sozietät**

- (1) Für alle Beschlüsse über grundsätzliche oder besonders wichtige Fragen, wie Änderung des Sozietätsvertrages, Ziele und Struktur der Sozietät, Aufnahme neuer Sozien, Eingehen von Kooperationsverhältnissen, Eröffnung weiterer Büros, generelle Zuweisung von Geschäften an einzelne oder mehrere Sozien (Sozienausschüsse), Einstellung von anwaltlichen Mitarbeitern⁸⁾, Abschluss eines Mietvertrages über die gemeinsamen Büroräume, Einstellung eines Bürovorstehers, Kauf oder Leasing von technischen Anlagen im Werte von mehr als ____ € ist die Zustimmung aller Sozien erforderlich, sofern in diesem Vertrag kein anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse betreffend die Erledigung laufender Aufgaben und Geschäfte, wie z. B. Anschaffung von Büromaterialien unterhalb der im vorstehenden Absatz genannten Grenze, von Büchern und Zeitschriften, technischen Geräten, die Einstellung von nicht-juristischen Mitarbeitern mit Ausnahme eines Bürovorstehers, werden mit Mehrheit der Stimmen der Sozien gefasst.

§ 5**Vermögen der Sozietät**

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Sozien dienenden Gegenstände werden und bleiben Vermögen der Sozietät, ausgenommen diejenigen der technischen Einrichtung des Büros dienenden Gegenstände, die ein Sozium aus eigenen Mitteln anschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat⁹⁾.
- (2) Die Sozietät stellt jedem Sozium die Einrichtung und Ausstattung für sein Arbeitszimmer in den gemeinsam unterhaltenen Büroräumen sowie auf sein Verlangen einen PKW zur Verfügung. Die Betriebskosten des PKW werden von der Sozietät bezahlt. Die Finanzierung der Anschaffungen obliegt dem jeweiligen Sozium¹⁰⁾.

- 8) Anwaltliche Mitarbeiter, die weisungsgebunden sind und eine bestimmte Arbeitszeit einzuhalten haben, sind als Angestellte einzustufen mit der Folge, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Zuwiderhandlungen können im Einzelfall strafbar sein. Unangemessene Beschäftigungsbedingungen sind überdies berufsrechtswidrig (§ 26 BORA).
- 9) Es empfiehlt sich, die betreffenden Inventarstücke mit dem Namen des Sozium zu versehen, dem sie gehören. Bei Beginn der Sozietät ist festzustellen, welche Gegenstände Sozietätsvermögen sind. Selbstverständlich ist es geboten, diese Listen fortzuschreiben.
- 10) Hingewiesen wird auf § 9 Abs. (2) sowie ein Urteil des FG Nürnberg vom 8.3.1994 (EEF 1994, 1023), wonach in dem Fall, dass ein Anwaltssozium einen PKW bestellt und auch die Rechnung auf sie ausgestellt ist, die Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der PKW tatsächlich einem Sozium übergeben wird und dieser entsprechend den Vereinbarungen im Sozietätsvertrag das Alleineigentum (Sonderbetriebsvermögen) an dem PKW erwirbt. Nach diesem Urteil scheidet beim PKW-Leasing ein Vorsteuerabzug für die Sozietät ebenfalls aus, wenn ein Sozium selbst Leasingnehmer ist.

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietät**§ 6
Geldverkehr**

Jeder Sozium hat die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von § 9 Geldwäscheg zu beachten¹¹⁾ und dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Sozietät anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Anderkonto übertragen werden.

**§ 7
Berufshaftpflicht**

- (1) Die Sozietät schließt für jeden Sozium und juristischen Mitarbeiter eine Berufshaftpflicht in gleicher Höhe ab, und zwar mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall (§ 51 Abs. 4 BRAO). Die Höhe der Versicherungssumme soll regelmäßig darauf überprüft werden, ob sie noch ausreicht.
- (2) Jeder Sozium ist verpflichtet, bei Übernahme eines Mandates das Haftpflichtrisiko zu überprüfen¹²⁾. Bei Übernahme von Mandaten, die nach Art oder Umfang ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, ist dies den anderen Sozium anzuzeigen und zu prüfen, ob im Einzelfall die Versicherungsdeckung erhöht werden muss oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten über eine Begrenzung der Haftung angebracht ist. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 2 Abs. (3) S. 4.
- (3) Für den Ersatz von Schäden in Folge von fehlerhafter Berufsausübung, haften die Sozium als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall nur ein einzelner Sozium Auftragnehmer war (§ 2 Abs. [4] 2). Im Innenverhältnis haftet der Sozium, der den Schaden zu vertreten hat, den anderen Sozium nur dann, wenn ihm ein besonderes Maß an grober Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist und nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Versicherungssumme gedeckt ist. Die anderen Sozium sind verpflichtet, den mandatierten Sozium insoweit von der Haftung freizustellen, wie sie im Innenverhältnis beitragspflichtig gewesen wären. Sozium, die im Falle des § 13 Abs. (2) Satz 1 aus der Sozietät ausscheiden, ohne dass die Kündigung durch einen wichtigen Grund veranlasst war, können verlangen, von den in der Sozietät verbliebenen Sozium von jeglicher Haftung für Schadensfälle, die vor ihrem Ausscheiden eingetreten sind, freigestellt zu werden. Die Sozium tragen den nach Abzug der Versicherungssumme verbleibenden Schaden im Innenverhältnis entsprechend ihrer quotenmässigen Beteiligung am Überschuss der Sozietät in dem Zeitpunkt, in dem der Schaden bei der Sozietät eingetreten ist¹³⁾.
- (4) Werden in einer von einem Sozium oder unter seiner Federführung bearbeiteten Sache Schadensersatzansprüche geltend gemacht oder wird für ihn erkennbar,

11) Des weiteren trifft die Sozietät möglicherweise die Pflicht zur Bestellung einer Geldwäschebeauftragten gem. § 9 GWG.

12) Darüber hinaus sollte im Sozietätsvertrag ausdrücklich festgelegt werden, inwieweit die Sozietät grundsätzlich von den Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung gemäß § 51 a BRAO Gebrauch macht.

13) Es sind selbstverständlich andere Regelungen denkbar, etwa die Schadensverteilung nach den Quoten, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens galten.

MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietät <- DIE EIGENE KANZLEI

dass die Geltendmachung von solchen Ansprüchen zu besorgen ist, sind unverzüglich die übrigen Sozien zu unterrichten und die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung zu melden.

§ 8

Einnahmen

Sämtliche Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen) fließen der Sozietät zu. Anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages ist auch die Tätigkeit als Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, etc. Vergütungen für Tätigkeiten als Fachschriftsteller, Dozent oder Mitglied einer Prüfungskommission stehen dem jeweiligen Sozios zu¹⁴⁾.

§ 9

Ausgaben

- (1) Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Sozietät veranlasst werden, sind Betriebsausgaben der Sozietät (Betriebsausgaben I). Dazu zählen auch die Beiträge zu Rechtsanwaltskammer, Anwaltsverein und ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und Instituten, die Prämien für mit der Berufsausübung zusammenhängenden Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Das gleiche gilt für Aufwendungen für die Teilnahme eines Sozios an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, nationalen oder internationalen Anwaltszusammenkünften einschließlich der Reise- und Hotelkosten, sowie für die Aufwendungen zur Repräsentation, soweit diese Kosten und Aufwendungen im Interesse der Sozietät liegen; im Zweifel entscheidet hierüber die Sozienversammlung. Als gemeinsame Betriebsausgaben gelten auch die Zahlungen an Sozien, Witwen und Waisen aufgrund der nach diesem Vertrag bestehenden Versorgungsansprüche.
- (2) Die Aufwendungen der Sozietät gem. § 5 Abs. (2) (einschließlich des auf die Eigenutzung eines PKW entfallenden Umsatzsteueranteils) soweit die in Abs. (1) genannten Aufwendungen, soweit sie nicht gemeinsame Betriebsausgaben sind, sind persönliche Sonder-Betriebsausgaben des betreffenden Sozios und werden als Betriebsausgaben II für den Sozios gesondert erfasst.

§ 10

Verteilung des Überschusses

- (1) Der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Überschuss wird unter die Sozien nach Maßgabe der jeweils unter ihnen geltenden Quotenvereinbarung verteilt, die gleichzeitig mit dieser Vertragsbestimmung getroffen und als Anlage 1

¹⁴⁾ Grundsätzlich sollten alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen in die Sozietät fließen. Eine Ausnahme für schriftstellerische etc. Tätigkeiten rechtfertigt sich, weil sie im Interesse der Sozietät – oder Anwaltschaft – liegen, regelmäßig außerhalb der normalen Arbeitszeit des Sozios geleistet werden und die Vergütungen verhältnismäßig gering sind.

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT

beigefügt wird. Die Quote jedes Soziums wird in Punkten ausgedrückt¹⁵⁾. Der Anteil jedes Soziums am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Punktzahl zu der Summe der Punkte aller Soziums. Soziums, die der Sozietät seit mindestens zehn Jahren angehören, soll in der Regel die Höchstpunktzahl zustehen.

- (2) Soziums, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Umfang ihrer Tätigkeit gem. § 14 einschränken, sind verpflichtet, einer entsprechenden, angemessenen Herabsetzung ihrer Punktzahl zuzustimmen.
- (3) Die Soziums verpflichten sich, von dem Überschuss zunächst eine Rücklage in Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben der Sozietät für sechs Monate¹⁶⁾ auf ein Sonderkonto zu überführen. Dabei soll der Anteil des einzelnen Soziums an der Rücklage seinem Anteil an dem Überschuss entsprechen. In den ersten zwei Jahren seiner Zugehörigkeit zur Sozietät ist ein Sozium nicht verpflichtet, zu der Rücklage mit mehr als 10 v. H. der monatlich an ihn ausgeschütteten Gewinnanteile beizutragen. Über die Rücklage können die Soziums nur gemeinsam verfügen.
- (4) Die verbleibenden Überschussanteile gem. Abs. (1) werden unter Berücksichtigung der als Betriebsausgaben II auf die einzelnen Soziums entfallenden Beträge monatlich – vierteljährlich – an die Soziums voll ausbezahlt¹⁷⁾.

§ 11 Urlaub

Jeder Sozium hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von mindestens Tagen, nach Vollen- dung des. Lebensjahres von Tagen. Die Soziums sind verpflichtet, untereinander eine Abstimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs herbeizuführen.

- 15) In Betracht kommt – unter vielen anderen Möglichkeiten – eine Verteilung des Überschusses (und ggf. des Verlustes) nach Prozentsätzen. Eine solche Regelung sollte jedoch flexibel gehalten und in bestimmten Zeiträumen – etwa alle drei Jahre – überprüft werden. Das Punktsystem erscheint jedoch wesentlich flexibler als die Verteilung nach Prozentsätzen. Bei der Verteilung der Punkte können besondere Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wie Leistung, Verdienst um Aufbau der Praxis im allgemeinen oder einer besonderen Sparte. Der Überschuss wird durch die Gesamtzahl der Punkte geteilt, die unter oder über 100 liegen können. Die Änderung der Punktzahl für den einzelnen Sozium wie auch die Zuteilung von Punkten an neue Soziums ist einfacher als die Änderung von Prozentsätzen. Die Regelung, dass ein junger Sozium regelmäßig nach zehn Jahren die Höchstpunktzahl erreicht und diese Punktzahl bis zu seinem Ausscheiden aus der Sozietät oder einer Reduzierung seiner Tätigkeit bestehen bleibt, hat erhebliche Vorteile. Sie vermeidet es, dass Schwankungen in der Leistungsfähigkeit eines Soziums, aus welchen Gründen auch immer, je nach Anlass zu Änderungen der Punktzahl führen. Bei allen Regelungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Sozietät nur funktionieren und florieren kann, wenn alle Soziums damit einen für sich ausreichenden Lebensstandard bestreiten können und das Gefühl einer fairen Regelung haben.
- 16) Eine Rücklage in der Höhe der Betriebsausgaben für einige Monate gibt der Sozietät eine Sicherheit gegenüber stark schwankenden Einnahmen. Die Höhe der Rücklage kann natürlich auf die Betriebsausgaben eines kürzeren Zeitraums als sechs Monate beschränkt werden; er sollte jedoch nicht auf einen kürzeren Zeitraum als die Betriebsausgaben für drei Monate begrenzt werden, um zu vermeiden, dass die Soziums bei vorübergehend geringeren Einnahmen, Beiträge aus dem privaten Vermögen einzahlen müssen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Wird die Rücklage wegen schwankender Einnahmen oder für besondere, nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckten Investitionen auf einstimmigen Beschluss der Soziums in Anspruch genommen, so ist sie anschließend vor der Auszahlung von Überschüssen an die Soziums wieder aufzufüllen. Vgl. Kreifels/Oppenhoff, AnwBl 1977, S. 357 (360).
- 17) In Anwaltsbüros werden vielfach die privaten Rechnungen und Ausgaben vom Büro bezahlt und als Entnahmen zu Lasten des Soziums ohne Rücksicht auf den Kontostand verbucht. In Sozietäten empfiehlt es sich dringend, den privaten Zahlungs- von dem Kanzleibereich strikt zu trennen.

MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

§ 12

Erkrankung eines Soziums

- (1) Jeder Sozium schließt eine Berufsunfallsversicherung¹⁸⁾ sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallsversicherung¹⁹⁾ ab. Jeder Sozium ist außerdem gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.
- (2) Ist die Arbeitskraft eines Soziums durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen länger als sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Soziums von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Soziums.

§ 13

Kündigung²⁰⁾

- (1) Jeder Sozium kann seine Mitgliedschaft in der Sozietät schriftlich gegenüber allen anderen Soziums unter Einhaltung einer Frist von Monaten²¹⁾ auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 [1] Satz 2 BGB) bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Soziums kann von allen übrigen Soziums unter Einhaltung der in Abs. (1) genannten Frist gekündigt werden, im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes in der Person des zu kündigenden Soziums auch fristlos. Gegenüber einem Sozium, welcher der Sozietät mehr als Jahre angehört und seine Mitarbeit nicht eingestellt hat, nicht berufsunfähig geworden oder auf Dauer erkrankt ist, ist die Kündigung nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund in der Person des zu kündigenden Soziums vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Sozium heiratet, ohne eine nach § 1 Abs. (3) entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Kündigungserklärung ist von allen übrigen Soziums zu unterzeichnen.
- (3) Im Falle des Abs. (1) scheidet der kündigende Sozium, im Falle des Abs. (2) der Sozium, dem gekündigt worden ist, aus der Sozietät aus und die Sozietät wird unter den verbleibenden Soziums fortgesetzt. Erscheint der Name des ausgeschiedenen Soziums im Namen der Sozietät, so ist die Sozietät berechtigt, ihren bisherigen Sozietätsnamen weiterzuführen, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Als wichtiger Grund gilt (gilt nicht)²²⁾ eine anderweitige Anwaltstätigkeit des Ausscheidenden.

18) Bei der Verwaltungsgenossenschaft Hamburg.

19) Die Prämien zur Privatunfallsversicherung sollten von den Soziums aus Privatmitteln gezahlt werden, damit die Versicherungsleistungen im privaten Bereich anfallen und daher steuerfrei vereinnahmt werden können. In der Privatunfallsversicherung empfiehlt es sich, das Todesrisiko und das Invaliditätsrisiko etwa im Verhältnis 1:3 abzusichern. Große Sozietäten sollten versuchen, Prämienrabatte zu erreichen. Wichtig ist es zu bestimmen, wer im Versicherungsfall bezugsberechtigt sein soll.

20) Bei den Kündigungsfolgen wurde bewusst von einem Wettbewerbsverbot abgesehen. Ein solches wäre ohnehin nur in engen Grenzen zulässig (zuletzt BGH AnwBl. 2005 S. 715) und im Kontext der Mandantenmitnahmeklausel (Abs. 5), Versorgungs- (§§ 15 ff.) und Abfindungsregelung (§ 48) zu sehen.

21) Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen.

22) Es ist sinnvoll, dies ausdrücklich, ggf. mit einer Übergangsfrist für die bisherige Namensführung, festzulegen.

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT

- (4) Scheidet ein Sozium im Falle des Abs. (2) Satz 1 aus der Sozietät aus, ohne dass die Kündigung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes gestützt ist, so ist er von den in der Sozietät verbleibenden Sozium von der Verpflichtung zur Zahlung von nach diesem Vertrag entstandenen Versorgungsansprüchen freizustellen.
- (5) Scheidet ein Sozium aufgrund einer Kündigung aus der Sozietät aus, haben die Sozium den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, welchem Sozium die bisher von dem ausscheidenden Sozium allein oder mitbetreuten Mandatsverhältnisse übertragen werden sollen. Kommt eine Verständigung darüber nicht innerhalb eines Monats ab Kündigung zustande, so haben die Sozium alle von dem Ausscheidenden teilweise oder allein betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Sozium oder die Sozietät künftig die jeweiligen laufenden Sachen bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art der Befragung oder den Kreis der zu befragenden Mandanten keine Verständigung zustande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle von dem Ausscheidenden benannten Mandanten, für die er im letzten Jahr vor dem Ausscheiden tätig war, zu erfolgen. Kommt auch über ein solches Rundschreiben innerhalb von zwei Monaten ab Kündigung keine Verständigung zustande und hat auch innerhalb eines weiteren Monats ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer²³⁾ keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Sozietät als auch der ausscheidende Sozium durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der Ausscheidende auf sich überzuleiten wünscht. Ein entsprechendes Verfahren gilt bei Auflösung der Sozietät.

§ 14

Einstellung der Mitarbeit wegen Erkrankung, Berufsunfähigkeit und Alters

- (1) Jeder Sozium kann durch Erklärung gegenüber allen anderen Sozium zum Ablauf jedes Kalenderjahres nach Vollendung seines 65. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Sozietät einstellen (Eintritt in den Ruhestand) oder einschränken. Die Erklärung muss den anderen Sozium mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Sozium das . Lebensjahr vollendet hat, tritt er ohne weiteres in den Ruhestand; eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Sozium.
- (2) Wird ein Sozium vor Eintritt in den Ruhestand ganz oder überwiegend berufsunfähig, kann er durch Beschluss der anderen Sozium in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die

23) Im Falle einer Sozietät mit Mitgliedern anderer Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sollte eine Vorschrift aufgenommen werden dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollte.

MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

Sozietät notwendig erscheint und der Sozius das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

- (3) Die Zugehörigkeit eines Sozius zur Sozietät wird durch seinen Eintritt in den Ruhestand nicht berührt²⁴⁾. Jedoch werden seine Rechte wie folgt eingeschränkt:
- (a) Der in den Ruhestand getretene Sozius ist an der gemeinsamen Berufsausübung nicht mehr beteiligt, soweit nicht einvernehmlich im Einzelfall (Einzelmandate oder dgl.) eine andere Regelung getroffen wird.
 - (b) Bei Beschlüssen der Sozietät sind in den Ruhestand getretene Sozien vom Stimmrecht ausgeschlossen. Änderungen des Sozietätsvertrages bedürfen ihrer Zustimmung, soweit sie Bestimmungen über Versorgung (§§ 15 ff.) betreffen.
 - (c) Die Rechte eines Sozius gem. § 7 Abs. (2) werden durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Sie können ihm jedoch durch Beschluss der Sozienversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Sozien ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 15

Versorgung von Sozien²⁵⁾

- (1) Tritt ein Sozius in den Ruhestand, so erhält er lebenslang Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Abs. (2) und (3), sofern er der Sozietät zehn Jahre angehört hat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge ist das jeweilige Ruhegehalt eines verheirateten, kinderlosen (Vorsitzenden) Richters am gericht der höchsten Besoldungs- und Dienstaltersstufe einschließlich Zuschläge, Zulagen und Gratifikationen, jedoch ohne Beihilfen.
- (3) Tritt ein Sozius infolge eines dahingehenden Beschlusses der übrigen Sozien (§ 14 Abs. [2]) vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) auch für ihn mit der Maßgabe, dass sich die Leistungen der Sozietät für jedes Jahr, um das er vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet, um ___ % verringern.
- (4) Der Anspruch des Sozius erlischt in allen Fällen, vorbehaltlich der Regelung des § 16, mit seinem Tode.

24) Ein sofortiges Ausscheiden von in Ruhestand tretenden Sozien kann nachteilige steuerliche Folgen für sie haben (vorzeitige Besteuerung anteiliger stiller Reserven etwa im Betriebsgebäude, Sofortbesteuerung des Barwerts der Pension)

25) Mit der Einführung der Altersversorgung der Anwälte durch Ländergesetze hat die Versorgungsregelung viel ihrer früheren Bedeutung verloren. Hinzukommt, dass Sozietäten in der Praxis zunehmend als Verbindung auf Zeit gesehen werden und eine Versorgungsregelung diesem Trend entgegenwirken würde.

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT

§ 16

Versorgung von Witwen und Waisen

- (1) Verstirbt ein Sozius, nachdem Fall des § 15 eingetreten ist, so erhält seine Witwe 60 % der Versorgungsbezüge des verstorbenen Sozius. Verstirbt ein Sozius bevor ein Fall des § 15 eingetreten ist, so erhält seine Witwe 60% der Versorgungsbezüge, die ihm die Sozietät hätte zahlen müssen, wenn im Zeitpunkt seines Todes ein Fall des § 15 Abs. (3) eingetreten wäre. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe entfällt die Witwenrente – bleibt ihr die Witwenrente erhalten²⁶⁾.
- (2) Verstirbt ein Sozius ohne Hinterlassen einer nach den Absätzen (1) und (2) versorgungsberechtigten Witwe oder verliert die Witwe ihren Versorgungsanspruch²⁷⁾, so haben die in Ausbildung befindlichen Kinder des Sozius, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 30 % der in den Absätzen (1) und (2) festgelegten Witwenrente, für alle Waisen zusammen jedoch höchstens 100 % der jeweiligen Witwenrente.

§ 17

Begrenzung und Fälligkeit der Versorgungsansprüche

- (1) Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung von Versorgungsrenten ist für ein Kalenderjahr auf % des Jahresgewinns der Sozietät begrenzt²⁸⁾. Für den Fall, dass die Versorgungsansprüche diese Grenze überschreiten, sind die Versorgungsansprüche aller Versorgungsberechtigten gegenüber der Sozietät und untereinander anteilig zu kürzen, wobei die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auch anderweitig gesicherte Versorgung berücksichtigt und Härten nach Möglichkeit vermieden werden sollten.
- (2) Versorgungszahlen nach diesem Vertrag sind monatlich nachträglich zu zahlen, d. h. am Ende eines jeden Monats fällig.
- (3) Jeder Sozius, der von der Sozietät Versorgungsleistungen bezieht, ist berechtigt, die Buchhaltung der Sozietät und deren Unterlagen einzusehen. Die Sozietät kann von dem Sozius verlangen, dass er damit eine durch Gesetz zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person beauftragt. Witwen und Waisen von Sozietäten können ihr Kontrollrecht nur durch eine der auf S. 2 bezeichneten Personen ausüben lassen.

26) Da diese Frage mit vielen grundsätzlichen Überlegungen nicht spezifisch-anwaltlicher Art belastet ist, wird von einem Vorschlag abgesehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schwierigkeiten für eine Sozietät, die bei Scheidung der Ehe eines Sozius (Zugewinn- und Versorgungsausgleich!) entstehen können.

27) Der Satzteil „oder verliert die Witwe ihren Versorgungsanspruch“ ist zu streichen, wenn die Witwe den Anspruch im Wiederverheiratungsfalle behält. Ggf. ist der Satz zu ergänzen, um den Fall mit einzubeziehen, dass die Witwe verstirbt, während sie versorgungsberechtigt ist.

28) Die einer Sozietät mit Zusage vertraglicher Altersrenten entstehenden Lasten können leicht zu hoch werden. Es empfiehlt sich deshalb eine Höchstgrenze (etwa 15 % oder 20 % des Jahresgewinns), um die Sozietät nicht über Gebühr zu belasten und im Hinblick auf die Höhe der Versorgungsansprüche die Existenz der Sozietät nicht zu gefährden.

MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietÄT <- DIE EIGENE KANZLEI

§ 18 Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein SozIus, gleichgültig aus welchen Gründen, aus der Sozietät aus, so haben er oder seine Erben Anspruch auf
 - (a) die Auszahlung des Guthabens auf den für den betreffenden SozIus von der Sozietät geführten Konten;
 - (b) seinen Anteil an der Rücklage (§ 10 Abs. [3]);
 - (c) den seiner letzten Quote entsprechenden Anteil an den ertragsteuerlichen Buchwerten des Sozietätsvermögens ausschließlich Forderungen; maßgeblich sind die Buchwerte am Ende des Jahres, in dem der SozIus aus der Sozietät ausscheidet²⁹⁾.
- (2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Beteiligung an den laufenden Mandanten und auf Befreiung von den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten (§ 738 Abs. [1] S. 2 BGB). Jedoch hat der ausscheidende SozIus Anspruch auf Freistellung von der Haftung für sonstige Verbindlichkeiten der Sozietät.

§ 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Sozien und zwischen einem SozIus und der Sozietät werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Schiedsvertrag wird gleichzeitig in einer besonderen Urkunde gem. Anlage 2 abgeschlossen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

²⁹⁾ Auf die Vereinbarung eines besonderen Abfindungsentgelts wird verzichtet, weil auch der Eintritt eines neuen SozIus nicht mit irgendwelchen Leistungen für diesen eintretenden SozIus verbunden ist und insbesondere weil der Ausscheidende zur „Mitnahme“ von Mandanten gem. § 13 Abs. (5) berechtigt ist (OLG Bremen DSiR 1992, S. 78; BGH NJW 1995, S. 1551). Denkbar wäre eine zusätzliche Geschäftswertabgeltung in Form eines Pauschalbetrages, z. B. eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Umsatzes der letzten Jahre. Eine Kumulierung von Mandantenmitnahme und Geschäftswertabgeltung ist jedenfalls zu vermeiden, etwa durch Anrechnung künftiger Honorareinnahmen auf ein evtl. Abfindungsentgelt.

DIE EIGENE KANZLEI -> MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÖRTLICHE SOZietät

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle sind die Sozien verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.